

# **Ergänzende Bedingungen**

der

**E.ON Westfalen Weser Netz GmbH**

zur

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und  
dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung

**Niederspannungsanschlussverordnung**

**- NAV -**

Gültig ab 01. Juli 2007

## 1. Netzanschluss gem. § 9 NAV

- 1.1. Der Anschlussnehmer zahlt E.ON Westfalen Weser Netz die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung. Hierbei können innerhalb des Verteilungsnetzes für z. B. nach Art und Querschnitt vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnet werden. Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 1.2. Die nachfolgend aufgeführten Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile die Kosten für die Einzelverlegung des Hausanschlusses in einem Graben (Tiefbau, Montage, Löhne und Materialien) in geschlossener Ortslage.
- 1.3. Der Anschlussnehmer zahlt für die Herstellung des Standardnetzanschlusses (Ausführung mit einem Querschnitt von 35 mm<sup>2</sup> Al in Erdkabel mit Hausanschlusskasten) folgende Beträge:
- |   |              |                                |
|---|--------------|--------------------------------|
| Bei Anschlüssen bis 16 m Länge auf dem Kundengrundstück | (1.188,00 €) | <b>1.413,72 €<sup>1)</sup></b> |
| Mehrlänge Kabel über 16 m auf dem Kundengrundstück      | (21,90 €/m)  | <b>26,06 €/m<sup>1)</sup></b>  |
- 1.4. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von E.ON Westfalen Weser Netz mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Für den selbst geschachteten und wieder verfüllten Graben werden zu Gunsten des Anschlussnehmers folgende Beträge kostenmindernd berücksichtigt:
- |  |            |                              |
|--|------------|------------------------------|
|  | (6,40 €/m) | <b>7,62 €/m<sup>1)</sup></b> |
|--|------------|------------------------------|
- 1.5. Für Netzanschlüsse, die nach Art, Ausführung, Dimension oder Lage vom Standardnetzanschluss abweichen, werden Zusatzleistungen in Rechnung gestellt bzw. treten an die Stelle der vorstehenden Beträge die nach Material- und Zeitaufwand ermittelten Kosten. Der Begriff „geschlossene Ortslage“ umfasst jenen Ortsbereich, der bereits erschlossen ist und in dem Anschlüsse an das Verteilungsnetz im normalen Umfang vorhanden sind oder entstehen werden.
- 1.6. Die Lage und der Zeitpunkt der Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses sind mit E.ON Westfalen Weser Netz abzustimmen. Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 4 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch E.ON Westfalen Weser Netz beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.

## 2. Baukostenzuschuss (BKZ) gem. § 11 NAV

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt an E.ON Westfalen Weser Netz bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Elektrizitätsverteilungsnetz von E.ON Westfalen Weser bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen (Baukostenzuschuss).
- 2.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind, wobei maximal 50 % dieser Kosten verrechnet werden. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Netzgebietes notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen. Der ermittelte Baukostenzuschuss gilt einheitlich im gesamten Netzgebiet von E.ON Westfalen Weser Netz für Anschlüsse innerhalb des Niederspannungsnetzes.
- 2.3 Entsprechend den Regelungen in § 11 Absatz 3 der NAV beträgt der Baukostenzuschuss für die Leistungsanforderung aus dem Niederspannungsnetz, die 30 kW übersteigt
- |  |               |                                 |
|--|---------------|---------------------------------|
|  | (57,00 €/kVA) | <b>67,83 €/kVA<sup>1)</sup></b> |
|--|---------------|---------------------------------|
- Sofern der Leistungsbedarf von Wohngebäuden nach DIN 18015-1 dimensioniert wird, bleiben bei Wohngebäuden ohne elektrische Warmwasserbereitung für Bade- oder Duschzwecke die ersten drei Wohnungen / Wohneinheiten BKZ-frei.  
Für die vierte und jede weitere Wohneinheit wird ein BKZ von
- |  |               |                                 |
|--|---------------|---------------------------------|
|  | (143,00 €/WE) | <b>170,17 €/WE<sup>1)</sup></b> |
|--|---------------|---------------------------------|
- berechnet.
- 2.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über den der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Rahmen hinaus erhöht und dadurch Veränderungen am Netzanschluss erforderlich werden.  
Als Veränderung gilt:
- Herstellen eines neuen Hausanschlusses
  - Verstärken des Leiterquerschnittes
  - Austausch des Hausanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren
  - Verstärken der vorhandenen bzw. bei neuen Anschlüssen der zugesagten Hausanschluss-Sicherung.
- Die Größe der eingesetzten Hausanschlusssicherung stellt dabei nicht das Maß für die bereitgestellte Leistung dar. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 2.1. bis 2.3.

<sup>1)</sup> (Nettopreise) **Bruttopreise einschl. 19 % Umsatzsteuer**

### 3. Anschlussangebot, Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen

- 3.1 E.ON Westfalen Weser Netz macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot für den Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. für die Veränderung des Hausanschlusses und teilt ihm darin den Anschlusskostenbeitrag - aufgliedert nach Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten - mit. Der Anschlussnehmer erteilt E.ON Westfalen Weser Netz aufgrund des Angebots einen schriftlichen Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Hausanschlusses. Der Baukostenzuschuss wird gleichzeitig mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von E.ON Westfalen Weser Netz zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 3.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt oder handelt es sich um größere Objekte, ist E.ON Westfalen Weser Netz berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 3.3 E.ON Westfalen Weser Netz ist darüber hinaus berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,
- bei Nichtleistung angeforderter Abschläge
  - bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung
  - bei einer wesentlichen Überschreitung des Fälligkeitszeitpunktes
  - bei wiederholter Mahnung,
  - bei einer Tätigkeit in Branchen, in denen bei E.ON Westfalen Weser Netz überdurchschnittlich oft Zahlungsunregelmäßigkeiten oder Forderungsausfälle vorkommen.

### 4. Inbetriebsetzung gem. § 14 NAV

Die erstmalige Inbetriebsetzung einer Kundenanlage ist unentgeltlich. Für jede weitere beantragte Inbetriebsetzung werden dem Anschlussnehmer die Kosten mit dem Weiterverrechnungssatz für eine Meisterstunde von E.ON Westfalen Weser Netz in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag. Eine Inbetriebsetzung durch E.ON Westfalen Weser Netz setzt voraus, dass der Anschlussnehmer den mit der Herstellung des Netzanschlusses angebotenen Netzanschlussvertrag unterzeichnet und die für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses gemäß 1. und 2. in Rechnung gestellten Kosten vollständig erstattet hat.

### 5. Fälligkeit, Zahlung und Verzug, Einstellung der Versorgung

- 5.1. Alle vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu leistenden Zahlungen werden nach Leistungserbringung durch E.ON Westfalen Weser Netz fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.
- 5.2. Rechnungsbeträge sind für E.ON Westfalen Weser Netz kostenfrei zu entrichten (§270 BGB). Maßgeblich für die Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei E.ON Westfalen Weser Netz.
- 5.3. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von E.ON Westfalen Weser Netz angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind erstattungspflichtig und werden mit folgenden Pauschalen berechnet:

Mahnung	3,96 € <sup>2)</sup>
Nachinkasso	30,70 € <sup>2)</sup>
Sperrung an einer vorhandenen Trenneinrichtung	42,60 € <sup>2)</sup>
Wiederaufnahme der Versorgung an einer vorhandenen Trenneinrichtung (darin enthalten 19% USt. i.H.v. 12,02 € auf 63,28 € der Wiederinbetriebnahme-Kosten)	87,20 €

Bei Sperrung und Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

- 5.4 Bei jeder Trennung des Netzanschlusses an der Netzanschlussleitung und Wiederherstellung des ursprünglichen Netzanschlusses hat der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die entstehenden Kosten zu tragen.
- 5.5 Ist die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aufgrund festgestellter Mängel der Anlage nicht möglich oder unterbleibt die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aus Gründen, die der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer zu vertreten hat, so zahlt dieser hierfür sowie für jede weitere vergebliche Wiederherstellung jeweils den sich nach Ziffer 5.3 bzw. 5.4 bemessenden Betrag.

<sup>2)</sup> Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer

5.6 E.ON Westfalen Weser Netz ist berechtigt, die genannten Pauschalen in dem Verhältnis anzupassen, wie sich die tarifliche Stundenvergütung der Mitarbeiter der E.ON Westfalen Weser Netz (jeweils für E.ON Westfalen Weser Netz gültiger Tarifvertrag E.ON Energie AG) in der Vergütungstabelle Gruppe E (Basisvergütung) gegenüber dem Stand am 01.01.2004 geändert hat (Stundensatz: 15,46 Euro pro Stunde).

6. **Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen**

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Grundstückseigentümer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Stromversorgung nach § 12 (3), § 10 (3) und § 22 (2) NAV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach den einschlägigen Bestimmungen zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

7. **Haftung**

E.ON Westfalen Weser Netz haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 NAV. Für Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf die Unterbrechung der Anschlussnutzung oder auf Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung zurückzuführen sind, haftet der Netzbetreiber dem Grunde wie der Höhe nach nur, wenn und soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung von Sach- und Vermögensschäden haftet der Netzbetreiber nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist dabei dem Grunde wie der Höhe nach auf den voraussehbaren typischen Schaden begrenzt. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

8. **Umsatzsteuer**

Zu den vorgenannten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet. Zu den Beträgen zählen nicht die Kosten für Mahnung, Nachinkasso und Sperrung nach Ziffer 5. Diese unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

9. **Technische Anschlussbedingungen**

Es gelten die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (TAB 2000) sowie entsprechende Folgeregelungen. Der vollständige Wortlaut der Technischen Anschlussbedingungen liegt allen bei E.ON Westfalen Weser Netz eingetragenen Elektroinstallateuren vor. Er kann ferner in allen Niederlassungen von E.ON Westfalen Weser Netz eingesehen werden und ist im Internet unter [www.eon-westfalenweser-netz.com](http://www.eon-westfalenweser-netz.com) abrufbar.

10. **Inkrafttreten und Änderungen der Ergänzenden Bedingungen**

10.1 Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab dem 01. Juli 2007 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen der E.ON Westfalen Weser Netz GmbH.

10.2 E.ON Westfalen Weser Netz ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen sind im Internet unter [www.eon-westfalenweser-netz.com](http://www.eon-westfalenweser-netz.com) abrufbar.